

Wann beginnen die Sperrfristen?

Sperrfristenverschiebung für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau und eine neue Entscheidungshilfe zu den Sperrfristen

Autoren: Robert Knöferl, Maria Brandl

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 37/2021, S. 34

Die Düngeverordnung untersagt in bestimmten Zeiträumen, den sogenannten Sperrfristen, das Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff. Darunter fallen alle organischen und mineralischen Düngemittel mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 1,5 % N in der Trockenmasse. In diesem Herbst greifen erstmalig die abweichenden und längeren Sperrfristen für die roten Gebiete. Ein Überblick zu den Sperrfristen der einzelnen Kulturen ist im BLW-Heft 28 auf Seite 29 abgebildet.

Übersicht zu den eigenen Flächen mittels Sperrfristprogramm

Da die Fragen „Wann beginnt die Sperrfrist? Darf ich im Herbst noch düngen?“ inzwischen nicht mehr pauschal beantwortbar sind, hat die LfL für Landwirte und Berater eine Entscheidungshilfe entwickelt. Innerhalb weniger Eingaben gibt die Excelanwendung namens „Sperrfristprogramm“ aus, ob und wann eine Fläche in Abhängigkeit der angebauten Kultur noch gedüngt werden darf. Dabei wird auch berücksichtigt, ob es sich um eine rote oder gelbe Fläche handelt und ob die Sperrfrist verschoben wurde.

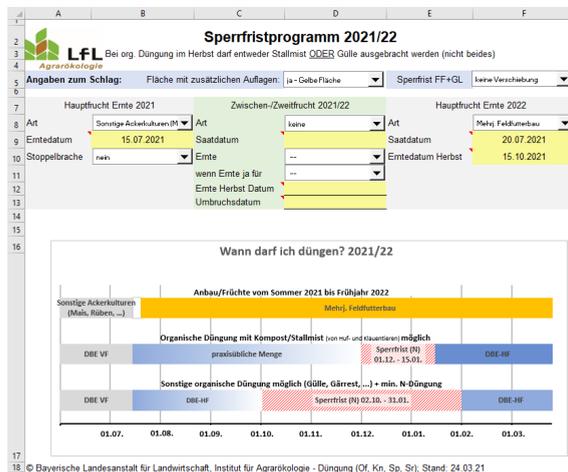


Abbildung 1: Mit dem Sperrfristprogramm kann jeder schnell und einfach ermitteln, ob eine Herstdüngung möglich ist

Herstdüngung im Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau

Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau beginnt die Sperrfrist außerhalb der roten Gebiete am 01. November und endet mit Ablauf des 31. Januar. Im roten Gebiet beginnt der Verbotszeitraum bereits am 01. Oktober und endet ebenfalls am 31. Januar. Außerdem dürfen nach Düngeverordnung auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau ab 01. September bis Sperrfristbeginn mit flüssigen organischen Düngemitteln einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern im roten Gebiet maximal 60 kg und außerhalb des roten Gebiets maximal 80 kg Gesamtstickstoff ausgebracht werden. Eine Düngung nach der letzten Nutzung mit 30 kg Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ist nur möglich, wenn im kommenden Frühjahr eine Nutzung des Aufwuchses erfolgt und im Zeitraum von 1. September bis Sperrfristbeginn die erlaubte Ausbringmenge von 80 kg N/ha (bzw. 60 kg N/ha im roten Gebiet) noch nicht ausgeschöpft ist.

Verschiebung der Grünlandsperrfrist

Die Düngeverordnung bietet die Möglichkeit, die Kernsperrfrist auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um zwei oder vier Wochen nach hinten zu verschieben, wenn regionale Besonderheiten wie Witterung, Beginn und Ende des Pflanzenwachstums sowie Ziele des Boden- und Gewässerschutzes nicht entgegenstehen.

Die Verschiebung kann jährlich vom BBV-Kreisverband für den jeweiligen Landkreis beantragt werden. Die Zuständigkeit für die Verschiebung der Sperrfrist geht mit der Umstrukturierung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) auf die neuen Sachgebiete L2.3P Landnutzung über. Die Verschiebung der Kernsperrfrist mit Festlegung des Verschiebungszeitraums erfolgt aufgrund regionaltypischer Gegebenheiten und wird als Allgemeinverfügung im Amtsblatt des jeweiligen Landkreises veröffentlicht.

In Tabelle 1 ist aufgeführt, in welchen Landkreisen für den kommenden Herbst/Winter die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau verschoben wurde.

Tabelle 1: Übersicht über die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter in Bayern im Herbst/Winter 2021

Die Verschiebung gilt für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren, Klautieren oder Komposte.

Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter je Region	Verschiebung der Sperrfrist um...			
	2 Wochen		4 Wochen	
	nicht rotes Gebiet	rotes Gebiet	nicht rotes Gebiet	rotes Gebiet
	15.11. bis einschl. 14.02.	15.10. bis einschl. 14.02.	29.11. bis einschl. 28.02.	29.10. bis einschl. 28.02.
Lkr. Altötting	x	x		
Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen			x	
Lkr. Berchtesgadener Land			x	
Lkr. Dachau	x	x		
Lkr. Ebersberg			x	
Lkr. Eichstätt			x	x
Lkr. Erding	x			
Lkr. Fürstenfeldbruck	x	x		
Lkr. Freising	x	x		
Lkr. Garmisch-Partenkirchen			x	
Stadt Ingolstadt			x	x
Lkr. Landsberg am Lech			x	x
Lkr. Miesbach			x	
Lkr. Mühldorf am Inn	x	x		
Lkr. München			x	
Stadt München			x	
Lkr. Neuburg-Schrobenhausen			x	x
Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm			x	x
Lkr. Rosenheim			x	
Stadt Rosenheim			x	
Lkr. Starnberg			x	
Lkr. Traunstein			x	x
Lkr. Weilheim-Schongau			x	
Niederbayern (gesamt)	x	x		
Oberpfalz (gesamt)	x	x		
Schwaben (gesamt)			x	x
Oberfranken (gesamt)	x	x		
Lkr. Aschaffenburg			x	x
Lkr. Bad Kissingen	x	x		
Lkr. Haßberge	x	x		
Lkr. Kitzingen	x	x		
Lkr. Main-Spessart			x	x
Lkr. Miltenberg			x	x
Lkr. Rhön-Grabfeld			x	x
Lkr. Schweinfurt	x	x		
Lkr. Würzburg	x	x		
Lkr. und Stadt Ansbach	x			x
Stadt Erlangen	x			x
Lkr. Erlangen-Höchstadt	x			x
Lkr. und Stadt Fürth	x	x		
Lkr. Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	x			x
Lkr. Nürnberg			x	x
Stadt Nürnberg	x			x
Lkr. Roth	x			x
Lkr. Schwabach	x			x
Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	auf nicht roten Flächen keine Verschiebung			x

Weitere Informationen und die Entscheidungshilfe zu den Sperrfristen sind auf der Homepage der Landesanstalt für Landwirtschaft unter www.lfl.bayern.de/sperrfristen zu finden.